

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 15

Ausgabetag: 21. Dezember 2009

35. Jahrgang

INHALT		Seite
43.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2010/2011	121
44.)	Öffentliche Auslegung der am 15.12.2009 genehmigten Satzung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm	122
45.)	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Haushaltsjahr 2009/2010	124
46.)	Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck	125
47.)	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	128
48.)	14. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	130
49.)	10. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999	132



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

43.)

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2010/2011

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

Samstag,	30.01.2010	von 09.00 bis 14.00 Uhr
Montag,	01.02.2010	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	02.02.2010	von 08.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch,	03.02.2010	von 08.00 bis 18.00 Uhr

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der Anmeldeschein, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 04.12.2009

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck
vom 21.12.2009, S 121

44.) **Öffentliche Auslegung der am 15.12.2009 genehmigten Satzung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm hat am 01.04.2009 eine neue Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 15.12.2009 hat der Kreis Wesel -Untere Jagdbehörde- gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) diese Satzung genehmigt (siehe Anlage).

Die Genehmigung und die Satzung sind für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Gemeindeverwaltung Schermbeck öffentlich auszulegen. Die Genehmigung und die beschlossene Satzung liegen daher in der Zeit vom

28.12.2009 bis 11.01.2010 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Hinweise:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung vom 01.04.2009 gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.06.1980 in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 25.04.1988 außer Kraft.

Schermbeck, 16.12.2009

gez. Kolkmann-Bohms
- Jagdvorsteher -

Kreis Wesel Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Jagdgenossenschaft Schermbeck-Damm
Herrn Jagdvorsteher
Eduard Kolkmann-Bohms
c/o Herrn Schriftführer
Hans-Jürgen Schmeing
Alte Dorstener Str. 16 a
46514 Schermbeck

Dienststelle: FG 60 - 2 Natur- und Landschaftsschutz,
Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Frau Teppenkamp

E-Mail: petra.teppenkamp@kreis-wesel.de

Telefon: 0281/207-2545

Telefax: 0281/207872545 oder 0281/2074620

Zimmer: 545

Ihr Schreiben v.:

Mein Zeichen: 60-2/21-01

Datum: 15. Dezember 2009

Öffnungszeiten: Mo – Do 8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr,
Fr 8.30 – 13.00 Uhr

Jagdgenossenschaft Schermbeck-Damm; hier: Genossenschaftliche Satzung

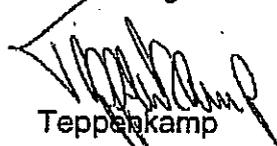
Sehr geehrter Herr Kolkmann-Bohms,
sehr geehrter Herr Schmeing,

auf der am 01.04.2009 durchgeführten Genossenschaftsversammlung wurde unter Tagesordnungspunkt 4 einstimmig eine Neufassung der genossenschaftlichen Satzung beschlossen.

Da von meiner Seite gegen die dortigen Regelungen keine Bedenken bestehen, wird die neue Satzung gem. § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) genehmigt.

Das nach § 7 Abs. 2 LJG-NRW i.V.m. § 16 der genossenschaftlichen Satzung festgelegte Bekanntmachungsverfahren bitte ich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Teppenkamp

Amtl. Bk.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck
vom 21.12.2009, S. 122

Städtische Verkehrsmittel der Gemeinde Wesel: Straßenbahnlinien 6384 und 6385 ab Bahnhof Wesel im Halbtaktkreisverkehr

Konten der Kreissparkasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein 1 101 000 105 (BLZ 354 500 00) | Postbank Essen
Verbands-Sparkasse Wesel 200 154 (BLZ 358 500 00) | Volksbank Rhein-Lippe
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe 100 131 (BLZ 352 510 00) | SEB Moers

14 07-434 (BLZ 360 100 43)
3 000 154 015 (BLZ 358 605 99)
1 500 980 000 (BLZ 350 101 11)

INTERNET www.kreis-wesel.de
EMAIL post@kreis-wesel.de

45.)

Haushaltsplan

der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2009/2010

Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdpacht der Bezirke 1 - 4	25300,00
2	Zinsen	60,00
3	Entnahme aus der Rücklage	1175,00
	Summe:	26535,00

Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdpachtanteile (ab 5,- €) einschl. Nachzahlungen	25300,00
2	Beitrag RVEJ	222,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1013,00
	Summe:	26535,00

Jagdpachtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausgezahlt, soweit der jeweilige Zahlbetrag im Einzelfall unter 5,- € liegen würde (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-).

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Dieser Haushaltsplan wurde am 01.04.2009 durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.

Schmeing
Schrift- und Kassenführer

Amtl. Bök.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck
vom 21.12.2009, S. 124



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

46.)

Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde Schermbeck verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Altersgruppe an der politischen Willensbildung in besonderer Form zu beteiligen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, ihre speziellen Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Der Seniorenbeirat der Gemeinde Schermbeck ist die Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Mit dieser Aufgabenstellung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck im Dezember 2008 die Bildung des Seniorenbeirates beschlossen.

§ 1 **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat, den Ratsausschüssen sowie der Verwaltung Vorschläge und Belange der Senioren/innen und berät die Ausschüsse und die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Senioren/innen.
- (3) Der Seniorenbeirat macht die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf spezifische Probleme der Senioren/innen aufmerksam und verfolgt die Bearbeitung.
- (4) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Senioren/innen betreffen.
- (5) Der Seniorenbeirat wirkt mit bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren/innen.
- (6) Der Seniorenbeirat intensiviert und fördert das ehrenamtliche Engagement von Senioren/innen in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- (7) Der Seniorenbeirat fördert den Austausch und die Solidarität zwischen den Generationen.
- (8) Der Seniorenbeirat entwickelt eigene Initiativen.

§ 2 **Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner**

Jede Einwohnerin / jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Bewohner/innen der Gemeinde betreffen, an den Seniorenbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Beteiligungsrechte

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die im Rat und in den Ausschüssen behandelt werden sollen.
- (2) Die Verwaltung hat den Seniorenbeirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner nach § 1 betreffen können, rechtzeitig hinzuweisen. Berichts- und Beschlussvorlagen für den Rat und Ausschüsse sind, soweit Senioreninteressen berührt werden, vorab dem Seniorenbeirat zuzuleiten.

§ 4

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

- (1) Der Rat verpflichtet sich, Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/innen in folgende Ausschüsse zu berufen:
 - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Planung und Umwelt
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Die Entsendung der Mitglieder zu den Ausschüssen regelt der Seniorenbeirat.

- (2) Die Seniorenvertretung erhält die Einladungen zu den angegebenen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 5

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an als
 - stimmberechtigte Mitglieder insgesamt elf Vertreter/Innen
 - nicht stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates enthält alle näheren Bestimmungen zum Konstituierungsverfahren, des Weiteren über Amtszeit des Seniorenbeirates, den eventuellen Mandatsverlust und die Ersatzmitgliedschaft.
- (3) Für jedes Mitglied im Seniorenbeirat ist ein/e namentliche/r Stellvertreter/in zu bestellen.

§ 6

Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen bei der konstituierenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 7

Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Gemeinde Schermbeck zu beschließen ist.
- (2) Der Seniorenbeirat wird bis zu seiner konstituierenden Sitzung von dem/der Bürgermeister/in einberufen. Bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden leitet der/die Bürgermeister/in die Sitzung.

- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen müssen mit der Tagesordnung und den dazugehörenden Anlagen wenigstens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen den/die Bürgermeister/in oder von ihm/ihr Beauftragte/r sowie sonstige sachkundige Personen hinzuziehen.
- (6) Über die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen etc. beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall.
- (7) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Verwaltung der Gemeinde Schermbeck.

§ 8 Finanzierung der Beiratsarbeit

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Seniorenbeirat im Rahmen des jährlich vom Rat zu beschließenden Haushalt Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Planung von Arbeitstagungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen, Aktivitäten etc. bedarf der Abstimmung mit der Geschäftsstelle, die auch die Abrechnung vornimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Seniorenbeirat kann Änderungen vorschlagen, im Übrigen soll er vor Änderungen gehört werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schermbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 16.12.2009

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt-
Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck vom
In Vertretung 21.12.2009, S. 125

Hoppruß
Gemeindevorwandsdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

47.)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8,13), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,58 €.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 bei Dachflächen mit Dachbegrünung, bei Einleitung über private Versickerungsanlagen (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine), Regenwassernutzungsanlagen, Mulden-Rigolen-System etc. 0,29 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 16.12.2009

In Vertretung

Hoppas
Gemeindevorwaltungsdirektor

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck
vom 21.12.2009, S. 128



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

48.)

14. Satzung

vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390), sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8,13), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „2. Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger (§ 2 der Satzung)“ des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 in der Fassung vom 18.12.2008 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird zusätzlich eingefügt:

- „Zur Obstwiese“, mit der Lagebezeichnung Gemarkung Altschermbeck, Flur 22, Flurstück 252 tlw., 259 tlw., 326 und 327

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 16.12.2009

In Vertretung

Hoppus
Gemeindevorstandsdirektor

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck
vom 21.12.2009, S. 130



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

49.) **10. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der
G e b ü h r e n s a t z u n g
vom 16.12.2009
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck
vom 20.12.1999**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 21 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck hat der Rat der Gemeinde Schermbeck durch Beschluss vom 16.12.2009 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

60 l-Behälter	159,00 €
80 l-Behälter	213,00 €
120 l-Behälter	318,00 €
240 l-Behälter	636,00 €
1.100 l-Behälter	2.922,00 €
2.500 l-Behälter	6.642,00 €
5.000 l-Behälter	13.284,00 €

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden zu Beginn eines Kalenderjahres durch einen Bescheid erhoben.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die festgesetzten Gebühren werden in gleich hohen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei Änderung der Behälterzuteilung im laufenden Jahr werden die Festsetzungen entsprechend den neuen Behälterstand angepasst.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 16.12.2009

In Vertretung

Hoppfius
Gemeindevorwaltungsdirektor

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck
vom 21.12.2009, S. 132